



**Schriftliche Stellungnahme zum Antrag der Fraktion der CDU, Drucksache 16/9788
„Die Landesregierung muss ihrer Verantwortung in der Flüchtlingspolitik gerecht werden und ein
Gesamtkonzept für den Schulunterricht von Flüchtlingskindern vorlegen“**

Sehr geehrter Herr Große Brömer,
sehr geehrte Damen und Herren,

herzlichen Dank für Ihr Schreiben vom 11. Dezember 2015. Zur Vorbereitung der Anhörung von Sachverständigen am 17. Februar 2016 lasse ich Ihnen meine Stellungnahme schriftlich zukommen.

Dem Antrag der Fraktion der CDU ist angesichts der komplexen Darstellung der aktuellen Problemlage im Bildungsbereich für geflüchtete Kinder sowie Jugendliche und der Lösungsorientierung zuzustimmen. An einigen Stellen sind jedoch Ergänzungen empfehlenswert:

Die **Schulpflicht** in NRW gilt bisher erst ab der Zuweisung in eine Kommune (vgl. §34, Abs. 1 und 6 im Schulgesetz des Landes NRW). Vorher existiert in NRW lediglich das Recht auf Schulbildung, so dass Kinder und Jugendliche in der Zeitspanne von der Ankunft in Deutschland bis zur Zuweisung in eine Kommune in NRW faktisch vom Schulzugang ausgeschlossen bleiben. Erst ab dem Einsetzen der Schulpflicht erhalten die Kinder/Jugendlichen die sogenannte „Bildungsberatung“ bei dem jeweiligen Kommunalen Integrationszentrum (oder ggf. Schulamt). Die Ergebnisse der Beratung bilden wiederum die Grundlage für eine Schulzuweisung durch das jeweilige Schulamt. Aufgrund der stark gestiegenen Anzahl geflüchteter Menschen verzögern sich seit einigen Jahren die Zuweisungen in Kommunen und dementsprechend der Zeitraum, in dem geflüchtete Kinder und Jugendliche keinen Schulplatz bekommen.

Schulen werden laut Erlass vom 27. März 2008 des MSW des Landes NRW zwar explizit angewiesen, bei der Aufnahmeentscheidung den Melde- und Aufenthaltsstatus von Kindern und Jugendlichen sowie ihren Eltern nicht zu überprüfen, jedoch bleibt dieser Erlass in der Praxis meist unberücksichtigt (vgl. Studie der Universität Bremen 2015). Schulen verweisen neu zugewanderte Kinder und Jugendliche in der Regel auf das jeweilige Schulamt, das jedoch ausschließlich schulpflichtige Kinder/Jugendliche nach der „Bildungsberatung“ im Kommunalen Integrationszentrum auf Schulen verteilt. Angesichts dieser Umstände ist zu konstatieren, dass Kinder/Jugendliche ohne Papiere und/oder ohne Zuweisung in eine Kommune ihr Recht auf Schulbildung in NRW nicht systematisch einfordern können. Die Brüche in den schulischen Bildungsbiografien werden für diese Kinder und Jugendlichen somit immer größer und sind nicht zu verantworten.

Aus diesem Grund sollte allen Kindern und Jugendlichen unabhängig ihrer Zuweisung in eine Kommune oder eines (fehlenden) Aufenthaltsstatus faktisch ein zeitnaher Schulzugang (auch in Vorbereitungs- und Auffangklassen sowie Internationalen Förderklassen) ermöglicht werden, so dass sie als reguläre Schüler*innen an Schulen aufgenommen werden können. Auf diese Weise können Schulen auch für diese Schüler*innen Ressourcen einfordern.

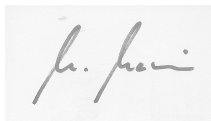
Die Verlängerung der Schulpflicht nach bayrischem Vorbild ist angesichts der hohen Zahlen der nach Deutschland Zugezogenen ab 16 Jahren (vgl. Massumi, von Dewitz et al. 2015, S.22, SVR 2015, S.2) zu empfehlen. Auch die Ausweitung berufsvorbereitender Maßnahmen und die Schaffung von Möglichkeiten, Schulabschlüsse in allen Schulformen nachzuholen, sind ein wesentlicher Beitrag zur gesellschaftlichen Einbindung und Partizipation geflüchteter Menschen.

Angesichts des starken Anstiegs der Anzahl geflüchteter Kinder und Jugendlicher im Jahr 2015 sind Schulen darin zu unterstützen, adäquate schulische sowie unterrichtliche Rahmenbedingungen zu schaffen, die die Einbindung neu zugewanderter Schüler*innen im Rahmen einer ganzheitlichen, migrationssensiblen Schul- und Unterrichtsentwicklung ermöglichen. So könnten beispielsweise konkrete Vorgaben zu verschiedenen schulorganisatorischen Modellen Schulen unterstützen, Strukturen aufzubauen, gerade wenn sie erstmalig neu zugewanderte (oftmals geflüchtete) Schüler*innen aufnehmen. Schulen muss ein Orientierungsrahmen mit klar formulierten Qualitätsstandards geboten werden, der ihnen Handlungsspielräume für die Entwicklung passgenauer Konzepte ermöglicht.

Lehrkräften in Weiter- und Fortbildungen sowie angehende Lehrkräften in der Lehrer*innenbildung müssen in der Arbeit mit neu zugewanderten Schüler*innen professionalisiert und in der Arbeit in multiprofessionellen Teams unterstützt werden. Eine enge Kooperation zwischen Ministerien und Hochschulen kann an dieser Stelle Synergien schaffen, indem zum einen Expertise aus der Wissenschaft eine stärkere Theorie-Praxis-Verknüpfung in Fort- und Weiterbildungsangeboten ermöglicht und zum anderen eine engere Verzahnung zwischen Lehrer*innenaus- und -fortbildung geschaffen wird.

Bei weiteren Fragen stehe ich Ihnen jederzeit selbstverständlich zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Mona Massumi

Literaturnachweis:

- Funk, B./ Karakaşoğlu, Y/ Vogel, D. (2015): „Es darf nicht an Papieren scheitern“ Theorie und Praxis der Einschulung von papierlosen Kindern in Grundschulen. Verfügbar unter: <http://www.gew.de/aktuelles/detailseite/neuigkeiten/es-darf-nicht-an-papieren-scheitern-gew-veroeffentlicht-rechtssoziologische-studie/> [02.02. 2016].
- Massumi, M./von Dewitz, N., et al. (2015): Neu zugewanderte Kinder und Jugendliche im deutschen Schulsystem. Bestandsaufnahme und Empfehlungen. Köln: Mercator-Institut für Sprachförderung und Deutsch als Zweitsprache, Zentrum für LehrerInnenbildung, Arbeitsbereich Interkulturelle Bildungsforschung an der Universität zu Köln. Verfügbar unter: http://www.mercator-institut-sprachfoerderung.de/fileadmin/Redaktion/PDF/Publikationen/MI_ZfL_Studie_Zugewanderte_im_deutschen_Schulsystem_final_screen.pdf [02.02. 2016].
- Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes NRW (MSW NRW) (2014): Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15. Februar 2005, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Juni 2014. Verfügbar unter: <https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Recht/Schulrecht/Schulgesetz/Schulgesetz.pdf> [02.02. 2016].
- Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes NRW (MSW NRW) (2008): Schulbesuch ausländischer Kinder und Jugendlicher, die sich illegal in Nordrhein-Westfalen aufhalten. 27. März 2008.
- Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration [SVR] (Hrsg.) (2015). Junge Flüchtlinge. Aufgaben und Potenziale für das Aufnahmeland. Kurzinformation des SVR-Forschungsbereichs 2015-2. Verfügbar unter: <http://www.svr-migration.de/publikationen/junge-fluechtlinge-aufgaben-und-potenziale-fuer-das-aufnahmeland/> [02.02. 2016].